

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003

ZI 318.016/6-II.1/2003

Begutachtungsverfahren

Die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte erlaubt sich zunächst darauf hinzuweisen, dass die verhältnismäßig kurze Begutachtungsfrist neuerlich in die Haupturlaubszeit fällt, was ein Zusammentreten der Gremien der Standesvertretung und eine profunde Stellungnahme außerordentlich erschwert.

Das Gesetzesvorhaben beinhaltet die siebente Änderung des Strafgesetzbuches in den letzten 3 ½ Jahren (BGBl. I 34/2000; 58/2000; 19/2001; 130/ 2001; 62/2002; 134/2002). Dazu kommen im selben Zeitraum 8 Novellierungen der Strafprozessordnung (BGBl. I 26/ 2000; 58/ 2000; 108/2000; 138/2000; 98/2001; 130/ 2001; 134/ 2002; 29/ 2003) und zahlreiche Änderungen im Nebenstrafrecht. Es liegt auf der Hand, dass sich die daraus ergebenden Unübersichtlichkeiten auf die Rechtsanwendung abträglich auswirken. Bei aller Anerkennung des Reformbedarfes, insbesondere durch die notwendige Umsetzung von Rahmenbeschlüssen, wäre einer einmaligen größeren Reform der Vorzug zu geben.

Zu den Änderungen im StGB:

Aus dem Katalog strafrechtlich geschützter Rechtsgüter lässt sich ableiten, welchen Werten des geordneten menschlichen Zusammenleben eine Gesellschaft besondere Bedeutung beimisst. Unter diesem Gesichtspunkt ist daher ein möglichst umfassender Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung gerade Unmündiger oder sonst in ihren Abwehrmöglichkeiten eingeschränkter Menschen selbstverständlich zu begrüßen.

Die im Entwurf vorgesehen sprachlichen Änderungen fördern ein modernes Verständnis und damit die gesellschaftliche Akzeptanz des Normenbestandes.

Ebensolches gilt für den umfassenden strafrechtlichen Schutz der menschlichen Freiheit.

Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Die Definition der Prostitution (§ 74 Abs. 1 Z 9 StGB) orientiert sich an der gewerbsmäßigen Begehung des § 70 StGB („... in der Absicht sich ... eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen“). Die vorgeschlagene Formulierung eröffnet ein Spannungsfeld zu § 74 Abs. 1 Z 6 StGB (das „ Entgelt“ kann auch einer anderen Person zukommen, als der, der es angeboten oder gegeben wird) und umfasst namentlich jene besonders krassen Fälle nicht, in denen den Prostituierten jegliches Entgelt von einem Zuhälter abgenommen wird. Die Formulierung „ sich oder einem anderen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, wäre daher zu bevorzugen.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 58 Abs. 3 Z 3) und die Ausweitung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit (§ 64 Abs.1 Z 4 a) auf den Fall des § 207 b StGB erscheinen zwar konsequent, ändern aber nichts an der Tatsache, dass bei der Verfolgung von Straftaten, die sich vor langer Zeit oder im Ausland ereignet haben naturgemäß vielfach Beweisprobleme auftreten werden. Die Effektivität dieser Maßnahme wird daher nicht zuletzt auch davon abhängen, inwieweit es gelingt die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu intensivieren.

Die geschlechtsneutrale Fassung des § 100 StGB ist nicht zu beanstanden. Angesichts der Funktion des vorgeschlagenen § 100 als eine Art Vorbereitungsdelikt zum neu geformten § 205 ist allerdings nicht einsehbar, dass schwachsinnige oder sonst schwer

bewusstseinsgestörte Personen nur dann zum Opferkreis gehören sollen, wenn sie sich in einem Zustand befinden, der sie zum Widerstand unfähig macht.

Der Verzicht auf den tatsächlich anachronistischen Strafaufhebungsgrund bei nachfolgender Eheschließung erscheint unbedenklich.

Auch die Schaffung eines neuen allgemeinen Straftatbestandes gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft in **§ 104a StGB** ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die vorgeschlagene Fassung verwendet allerdings neuerlich den zu wenig bestimmten und zudem bei §§ 213 ff (*auch in der novellierten Fassung*) jeweils unterschiedlich ausgelegten **Begriff des „Zuführens“** (vgl. *JBl 1998, 328; Philipp in WrK, RZ 15 f zu § 217 m.w.N.*).

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, hier eine längst überfällige gesetzliche Klärung herbeizuführen.

Die beabsichtigten Änderungen des § 106 StGB erscheinen unbedenklich. Abgesehen davon, dass auch hier internationale Verpflichtungen umzusetzen sind, geht die Rechtsprechung seit langem davon aus, dass die Nötigung zur Ausübung der Prostitution besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt (vgl. 12 Os 19/80, 13 Os 11/86 u.a.). Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 1 Z 3 ist daher insoweit lediglich eine legistische Klarstellung, wobei die Ausweitung des Schutzes auf Dritte nicht zu beanstanden ist. Die im Abs. 3 vorgesehene zusätzliche Qualifikation erscheint als Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität kriminalpolitisch adäquat.

Die Verschmelzung der Abs. 1. und 2 des geltenden § 201 StGB ist in der vorgeschlagenen Form grundsätzlich nicht zu beanstanden. Angesichts des geschützten Rechtsgutes der sexuellen Selbstbestimmung tritt – sofern nicht ein Fall des im wesentlichen unverändert bleibenden Abs. 3 vorliegt – die Schwere der eingesetzten Tatmittel deutlich in den Hintergrund. Aufgrund des insgesamt unverändert bleibenden – allerdings untypischen und die Anwendung des § 37 StGB zulassenden – Strafrahmens von 6 Monaten bis zu 10 Jahren sind wesentliche Änderungen der Strafenpraxis nicht zu erwarten. Durch die Zusammenführung der beiden selbstständigen Verbrechenstatbestände wird auch der oft eingebürgerten, der Terminologie beim Raub entliehenen und vielfach als verharmlosend

empfundenen Bezeichnung „minderschwere Vergewaltigung“ für Abs. 2 d.g.F. der Boden entzogen.

Hingewiesen muss allerdings darauf werden, dass § 201 Abs. 2 StGB in Hinkunft ausschließlich dem Geschworenengericht zur Aburteilung zugewiesen sein soll, wofür keine sachliche Notwendigkeit besteht. Abgesehen vom erhöhten Ressourcenaufwand spricht auch die eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit von Geschworenenurteilen gegen eine solche Vorgangsweise. Ein möglicher Ausweg ergäbe sich durch eine – im übrigen auch im SMG bereits normierte – Strafdrohung von einem bis zu fünfzehn Jahren im 1. Strafsatz des § 201 Abs. 2 StGB.

Die Anhebung der Strafdrohung in § 202 StGB zur Beseitigung von Wertungswidersprüchen zu § 106 StGB erscheint konsequent.

Die Beseitigung der Privilegierung für Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft (Aufhebung des **§ 203 StGB**) erscheint vordergründig im Sinne eines modernen Partnerschaftsverständnisses zeitgemäß. Auch in Hinkunft wird die Verurteilung eines nicht geständigen Täters letztlich vom Verfolgungswillen des Tatopfers abhängen, weil diesem ein Zeugnisentschlagungsrecht nach dem § 152 (1) Z 2 StPO zukommt und weitere Tatzeugen erfahrungsgemäß kaum existieren. Dennoch wird es aber nicht mehr im Ermessen des Tatopfers liegen, oft als peinlich empfundene Erhebungen über seine Intimsphäre im Verwandten- und Bekanntenkreis von vornherein durch die Unterlassung eines Antrages auf Strafverfolgung zu unterbinden. Insoweit stellt § 203 StGB, der die Vergewaltigung in einer aufrechten Geschlechtsgemeinschaft als Antragsdelikt ausgestaltet auch eine Opferschutzbestimmung dar.

An der Neufassung des § 205 StGB ist neben der sprachlichen Anpassung vor allem die geschlechtsneutrale Fassung und die Ausweitung auf dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtliche Handlungen zu befürworten. Einem modernen Sexualitätsverständnis entspricht es aber auch, dass die Tat in Hinkunft nur strafbar sein soll, wenn sie sich gegen die Interessen des Opfers richtet (Ausnützung des Zustandes der Wehrlosigkeit). Zu Recht verweisen die Erläuterungen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Bestimmung nicht im Sinne eines überzogenen Schutzes ausgelegt werden soll, der den davon betroffenen Personen das Ausleben ihrer Sexualität verwehren würde.

Die Umgestaltung des § 207 a StGB beruht im wesentlichen auf internationalen Verpflichtungen. Bedauerlich erscheint es allerdings, dass die im Art.7 des Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vorgesehenen und insbesondere bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität wirksamen Sanktionen gegen juristische Personen bislang augenscheinlich nicht umgesetzt wurden.

Die Anhebung der Strafdrohung des § 208 StGB ist nicht zu beanstanden, die Einführung einer Alterstoleranzklausel ausdrücklich zu befürworten, weil dadurch ein Wertungswiderspruch zu §§ 206 ff aufgelöst wird (vgl. hierzu Schick in WrK, RZ 13 zu § 208)..

Die Ausweitung des § 212 Abs.1 StGB erscheint überzogen. Zumindest bedarf es im Falle des Abs. 1 Z 2 - allenfalls an Stelle der Formulierung „unter Ausnützung seiner altersbedingten Überlegenheit“ - einer Alterstoleranzklausel.

Die Modernisierung der §§ 213 bis 215 StGB ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch die Schaffung einer neuen Strafbestimmung gegen Anwerben, Anbieten und Vermitteln von Minderjährigen zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornografischen Darstellungen im § 215 a StGB erscheint die Bestimmung des § 215 StGB allerdings verzichtbar. In den meisten Fällen wird das Gelingen der Zuführung ohnedies zugleich der Beginn der Ausbeutung im Sinne des § 216 StGB sein.

Die Umgestaltung des § 218 StGB in eine Strafbestimmung gegen sexuelle Belästigung von Einzelpersonen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Ausgestaltung als Antragsdelikt trägt selbst auf die Gefahr hin, dass Einflussnahmen auf das ohnehin meist unter Druck stehende Tatopfer nicht ausgeschlossen werden können – dem hier prävalierenden Selbstbestimmungsrecht des Opfers Rechnung .

Der Aufhebung des § 219 StGB ist zuzustimmen.

Schließlich sollten die weitreichenden Änderungen des Sexualstrafrechtes auch zum Anlass genommen werden, die Ausschlussgründe für die Altertoleranzklausel des § 206 Abs. 4 StGB zu überdenken (vergleiche hierzu die berechtigte Kritik vom *Bertel* und *Schwaighofer* (BT II ⁴ RZ 9) und *Schick* in WrK RZ 19 zu § 206).

Zu den Änderungen in der StPO:

Die an sich zweckmäßige Aufnahme des § 207 a Abs.3 StGB in den Katalog des § 9 Abs.1 Z1 StPO wird ebenso wie die Anhebung von Strafdrohungen und die Schaffung neuer Tatbestände zu einer Mehrbelastung und einem Personalmehrbedarf der bei den Gerichtshöfen tätigen Staatsanwälte führen.

Zu den Änderungen im ARHG:

Die insbesondere durch die Aufhebung des § 33 Abs.5 2. Satz durch den VfGH notwendig gewordenen Änderungen in ARHG sind nicht zu beanstanden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Generalprokuratur im Wahrnehmungsbericht über das Geschäftsjahr 2002 darf hingewiesen werden.

Die Bezeichnung „Betroffener“ erscheint im Hinblick auf die Verwendung dieses Begriffes auch im Sachwalterschafts- und Anhaltungsrecht unglücklich.

Wien, am 15.9.2003